



Kanton
St.Gallen



Gemeinde
Oberbüren



Stadt
Gossau

Sondernutzungsplan Nutzenbuecherwald

Deponie Typ A (Aushubdeponie)

Nach Art. 23 Abs. 1 Bst. c) Deponiestandort PBG.

Besondere Vorschriften

Stand: Mitwirkungsverfahren

Vom Gemeinderat Oberbüren erlassen am

Der Gemeindepräsident:

.....

Die Ratsschreiberin:

.....

Vom Stadtrat Gossau erlassen am

Der Stadtpräsident:

.....

Der Stadtschreiber:

.....

Öffentliche Planaufgabe vom bis

Genehmigt vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am

Der Amtsleiter:

Planung:

BRUNNER
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN



Brunner Landschaftsarchitekten
CH-9000 St. Gallen
Feldlistrasse 31A

T. 071 290 02 55
info@brunner-la.ch



Andres Geotechnik AG
CH-9016 St. Gallen
Schuppisstrasse 7

T. 071 288 27 88
info@andres-geotechnik.ch



Wälli AG Ingenieure
CH-9435 Heerbrugg
Auerstrasse 23

T. 058 100 90 02
heerbrugg@waelli.ch

Beilage: SNP-06

Bericht Nr. 1401-22

Datum: 07.01.2022

Besondere Vorschriften

Vorbehalt übergeordnetes Recht

Soweit der Sondernutzungsplan nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung eine besondere Regelung trifft, bleiben die Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde vorbehalten.

Art. 1 Zweck

Mit dem Sondernutzungsplan wird der Betrieb einer Deponie (Typ A: Deponie für ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial - Aushubdeponie) ermöglicht. Der Sondernutzungsplan trifft Aussagen über die Erschliessung, den Betrieb, die Etappierung, die Rekultivierung, eine gut in die Landschaft eingepasste Endgestaltung sowie über die Leistung einer Sicherheitsgarantie.

Art. 2 Geltungsbereich, Bestandteile und Verbindlichkeit

¹ Der Sondernutzungsplan und die damit verbundene Deponie sowie Rekultivierung gelten für das in den Situationsplänen (Beilage SNP-01 bis -04) als Perimeter Sondernutzungsplan (Betriebsareal) umgrenzte Gebiet.

² Alle in der Legende zu den einzelnen Plänen als Festlegungen bezeichneten Planelemente sowie die besonderen Vorschriften sind verbindlich. Alle übrigen Planelemente sind wegleitend. Die Bestandteile des Sondernutzungsplans sind:

- Beilage SNP-01 Raumplanungsbericht
- Beilage SNP-02 Ausgangszustand, Situation 1:2'000
- Beilage SNP-03 Betriebszustand, Situation 1:2'000
- Beilage SNP-04 Endgestaltung, Situation 1:2'000
- Beilage SNP-05 Endgestaltung, Gestaltungsprofile 1:1'000
- Beilage SNP-06 Besondere Vorschriften

Art. 3 Deponienutzung und Betriebsregelung

¹ Für den Deponiebetrieb dient das gesamte im Plan Betriebszustand (Beilage SNP-03) als Betriebsareal ausgeschiedene Gebiet. Die Deponierung von Material ist nur in der ausgewiesenen Deponiefläche zulässig. Es darf nur unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial deponiert werden, das die Anforderungen der VVEA für den Deponietyp A einhält. Zur Sicherstellung dieser Forderung hat eine Eingangskontrolle gemäss den Vorgaben des Betriebsreglements zu erfolgen.

² Geeignetes Deponiematerial ist grundsätzlich von jedem Bau- und Transportunternehmen aus dem durch das AFU SG in der Betriebsbewilligung zugewiesenen Einzugsgebiet zur Deponierung während den Betriebszeiten zu übernehmen, sofern die Anlieferungsbedingungen erfüllt werden und die Deponiemöglichkeit dies zulässt.

³ Betriebszeiten: Die Deponie darf an Werktagen maximal von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr in Betrieb sein.

- ⁴ Anlieferungszeiten: Die Anlieferung von Deponiematerial ist maximal von 07.15 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.45 Uhr möglich; Einschränkungen (z.B. wegen Überlastung Eichenkreisel) werden im Betriebsreglement geregelt.
- ⁵ Vorbehalten bleibt das Deponieren von Material ausserhalb dieser Zeiten im Rahmen von Aufräumarbeiten in Notfällen.

Art. 4 Erschliessung

- ¹ Die verkehrsmässige Erschliessung der Deponie erfolgt ab der Wiler- / Fürstenlandstrasse (Kantonsstrasse Nr. KS2b / KS2c) über den Installationsplatz sowie für den Deponiebetrieb zu erstellenden temporären Transportpisten. Sie hat ausschliesslich an den im Plan Betriebszustand bezeichneten Stellen zu erfolgen.
- ² Die Zu- und Wegfahrten müssen die Sichtweiten gemäss VSS Norm 40 273a einhalten.
- ³ Die Einlenkerradien sind so zu dimensionieren und zu gestalten, dass Lastwagen beim Ein- und Ausfahren die Gegenfahrbahn nicht benutzen.
- ⁴ Nach dem Abschluss des Deponiebetriebs sind sämtliche Zufahrten, Installationsflächen und Transportpisten wieder fachgerecht rückzubauen und zu rekultivieren bzw. beanspruchte Strassen im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Art. 5 Bauten und Anlagen während des Deponiebetriebs

- ¹ Es sind nur die für einen geordneten Deponiebetrieb sowie das Aufbereiten, Mischen und Zwischenlagern des in der Deponie abzulagernden Materials erforderlichen Bauten und Anlagen zulässig.
- ² Als Baumaterial sind auf der Deponie vor allem Primärmaterialien zu verwenden. Recyclingbaustoffe sind für den Installationsplatz und temporäre Anlagen zulässig, sofern klassiertes Recyclingmaterial verwendet wird.
- ³ Die Errichtung sämtlicher Bauten und Anlagen hat innerhalb der im Plan Betriebszustand (Beilage SNP-03) bezeichneten Bereiche zu erfolgen. Wohnnutzungen sind nicht zulässig.
- ⁴ Während der Betriebsdauer der Deponie werden bis zu 10 Parkplätzen für Erholungssuchende zur Verfügung gestellt. Nach Deponieabschluss sind diese wieder rückzubauen.
- ⁵ Der Zugangsbereich der Deponie ist während des gesamten Deponiebetriebs an den im Plan Betriebszustand (Beilage SNP-03) bezeichneten Stellen mit einem Eingangstor auszubilden. Mögliche Umzäunungen haben Rücksicht auf die Wildtierdurchgängigkeit zu nehmen und sind diesbezüglich mit dem Wildhüter abzustimmen.

Art. 6 Ausmass / Begrenzung der Deponie

¹ Für die Deponie werden die zulässige Begrenzung und der Umfang durch die Höhenlinien im Situationsplan Endgestaltung (Beilage SNP-04) sowie in den Profilen (Beilage SNP-05) festgelegt.

² Die angegebenen Höhen geben die Terrainoberfläche nach fertiggestellter Rekultivierung und erfolgter Materialsetzung an. Die maximalen Höhe der Schüttkörper von 645 m ü.M. (Etappe 1) bzw. 656 m ü.M. (Etappe 2) dürfen nicht überschritten werden.

Art. 7 Etappierung und Fristen

¹ Der Deponiebetrieb ist entsprechend der im Plan Betriebszustand (Beilage SNP-03) festgelegten Etappen auszuführen. Der Anteil der offenen Etappen ist möglichst gering zu halten.

² Es sind die folgenden Fristen vorzusehen:

Gesamtareal:

- Auffüllung: bis 30 Jahre nach Inbetriebnahme der Deponie
- Rekultivierung: bis 33 Jahre nach Inbetriebnahme der Deponie

Etappe 1:

- Auffüllung: bis 8 Jahre nach Inbetriebnahme der Deponie
- Rekultivierung: bis 10 Jahre nach Inbetriebnahme der Deponie
- Unteretappen 1.1 bis 1.3: Auffüllungsdauer jeweils 1 bis 4 Jahre

Etappe 2:

- Auffüllung: bis 30 Jahre nach Inbetriebnahme der Deponie
- Rekultivierung: bis 33 Jahre nach Inbetriebnahme der Deponie
- Unteretappen 2.1 bis 2.4: Auffüllungsdauer jeweils 3 bis 9 Jahre

³ Sollte sich abzeichnen, dass die Fristen beim Deponiebetrieb nicht eingehalten werden können, weil zu wenig geeignetes Deponiematerial zur Verfügung steht, so ist dem Stadt- bzw. Gemeinderat und den zuständigen kantonalen Fachstellen möglichst frühzeitig Mitteilung zu machen.

⁴ Die erforderlichen Waldrodungen sind auf die Etappierung abzustimmen und dürfen entsprechend frühestens 1 Jahr vor den anstehenden Arbeiten durchgeführt werden.

Art. 8 Rekultivierung und Aufforstung

¹ Die Rekultivierung der einzelnen Teilflächen hat unmittelbar nach Abschluss der Auffüllung und dem Abklingen der Setzungen zu erfolgen. Offene Flächen sind auf ein Minimum zu begrenzen und bei länger dauerndem Zustand mit einer Zwischenbegrünung zu versehen.

² Die Rekultivierung hat gemäss dem Bodenschutzkonzept und in Absprache mit der bodenkundlichen Baubegleitung sowie den Grundeigentümern zu erfolgen.

Art. 9 Ökologische Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen

¹ Die ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen sind im Situationsplan Endzustand (Beilage SNP-04) festgelegt. Bei Ansaat und Bepflanzung dürfen in diesen Bereichen ausschliesslich heimische, standortgerechte Arten verwendet werden.

² Die Ausführung der Massnahmen hat in Absprache mit den zuständigen kantonalen Fachstellen zu erfolgen. Für die Anlage der ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen ist rechtzeitig eine ökologische Baubegleitung beizuziehen und ein entsprechendes Pflichtenheft zur Genehmigung einzureichen.

³ Nutzung und Pflege sämtlicher ökologischer Ausgleichsflächen und -massnahmen sind in der Folgezeit auf die ökologischen Ziele abzustimmen.

⁴ Die Sicherung und Pflege der Ausgleichsflächen ist mit Personaldienstbarkeitsverträgen oder einer grundbuchrechtlichen Vereinbarung zu gewährleisten.

Art. 10 Nachsorge

Die Nachsorge der Deponieetappen dauert mindestens 5 Jahre nach Rekultivierung/Wiederaufforstung der jeweiligen Etappe. Die Deponiebetreiberin muss die Bestimmungen der VVEA Art. 43 einhalten und dafür sorgen, dass die Anlagen regelmässig kontrolliert und gewartet werden, die ökologischen und technischen Vorgaben eingehalten werden und die Bodenfruchtbarkeit überwacht wird.

Art. 11 Garantie / Sicherheit

¹ Im Falle der Nichteinhaltung dieser Vorschriften kann der Stadt- bzw. Gemeinderat nach Androhung Ersatzmassnahmen anordnen. Zur finanziellen Sicherstellung allfälliger Ersatzmassnahmen, ist vor Beginn der Auffüllung dem Stadt- bzw. Gemeinderat eine Bankgarantie zu übergeben. Über den Betrag kann nur mit Zustimmung des Amtes für Umwelt (AFU) verfügt werden.

² Betreiberin der Deponie Nutzenbuecherwald ist eine Aktiengesellschaft. Sie ist verantwortlich für den Betrieb der Deponie.